

Das Recht der Selbsthilfegruppen Dieter Koschek, Wasserburg

Wir treffen uns schon seit mehreren Monaten und planen ein gemeinsames Projekt, einen nachhaltigen Einkaufsführer in unserer Region. Wir treffen uns privat und regelmäßig und sind immer die gleichen vier Personen. Da hören wir von einer Förderungsmöglichkeit, noch im Dezember des vergangenen Jahres – und damit fangen die Probleme an. Können wir überhaupt einen Antrag stellen, wer eröffnet das Konto, wer ist Ansprechperson, müssen wir einen Verein gründen?

Kein Problem, gründen wir einen Verein. Das kennen wir und es gibt Anleitungen und Hilfen. Aber als der erste Satzungsentwurf diskutiert wird, stellen sich doch viele Fragen, warum heißt das so, was bedeutet das, wer soll Vorstand sein? Es hört nicht auf, jede Formulierung findet seine KommentatorIn und Zweiflern, jedes Wort wird diskutiert. Und letztlich müssen wir zu siebt sein.

Da vergeht einem die Lust eine Satzung zu verabschieden, allein die rechtliche Sprache, das hat gar nichts mit uns zu tun, warum brauchen wir überhaupt einen Verein? Das Karussell dreht sich...

Da schreibe ich ein Gruppenstatut, schreibe einfach auf, wie wir arbeiten und wie wir unsere Arbeit geregelt haben. Super, es gefällt allen. Die Frage bleibt können wir damit ein Konto eröffnen, wie ist das mit den Steuern? Haftung?

Dies Fragen beschäftigen allein in Deutschland unzählige „Selbsthilfegruppen“. Nach Angaben der Nationalen Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen (Nakos) in Berlin gibt es bundesweit zwischen 70 000 und 100 000 Selbsthilfegruppen zu fast jedem gesundheitlichen und sozialen Themenbereich.

Selbsthilfegruppen gehören heutzutage zum Alltag – in keinem anderen Land Europas gibt es so viele wie in Deutschland. «Sie sind eine wesentliche Säule des Gesundheitssystem», sagt Mannheims Gesundheitsbürgermeisterin Gabriele Warminski-Leitheußer.

Auch wenn die Krankenkassen seit 2008 verpflichtet sind, gesundheitliche Selbsthilfegruppen zu fördern bleiben viele der rechtlichen Fragen offen.

Das Selbsthilfezentrum München hat aktuell einen praktischen Ratgeber herausgebracht, der sich genau mit diesen Fragen beschäftigt. Passt die Arbeit eine bestimmten Selbsthilfegruppe eher zur Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Und wie wird die jeweilige Form rechtlich beurteilt.

Die Autoren des Ratgebers ziehen folgende Schlüsse:

„Obwohl sich keine einschlägige Rechtsprechung für den Bereich der Selbsthilfegruppen finden lässt, ist eine weitergehende Schlussfolgerung zulässig und naheliegend. Von Seiten der Finanzverwaltung scheinen Initiativen, die sich zwar nicht als Verein begreifen, aber doch eine gewisse Organisationsstruktur besitzen, schnell das Prädikat ‚nicht eingetragener Verein‘ verliehen zu bekommen. Die Folge ist dann, dass damit alle Steuertatbestände umstandslos ins Vereinsrecht transferiert werden können.

In anderen Rechtsgebieten gestaltet sich die Situation schwieriger. In der Versicherungsbranche, dem Presserecht ,aber auch im Allgemeinen und Besonderen Schuldrecht, also bei Vertretungs- Vollmachts- und Haftungsfragen scheint noch immer die klassisch – und dogmatisch richtige – Kategorisierung vorzuherrschen: Vereinsrecht, nur für eingetragene Vereine. Für ‚nicht rechtsfähige Vereine‘ gilt nach wie vor § 54 BGB also Gesellschaftsrecht. Aber auch da ergeben sich – zumindest nach dem Urteil des BGH vom 07.12.2007 (DstR 2007, 1970) Lockerungen und es zeichnet sich eine Tendenz ab, das leichter praktikable und transparentere Vereinsrecht für alle Vereine – eingetragen oder nicht – anzuwenden. Trotzdem wartet man auch hier auf die Reformierung des § 54 BGB.

Rechtsprechung und herrschende Lehre argumentieren nach wie vor gegen den Wortlaut des Gesetzes.“

Details und viel Wissenswertes, um die passende Rechtsform zu finden, können im Ratgeber nachgelesen werden.